



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 19. April 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Rückruf der Fastjekt® Autoinjektoren - wie ist das Vorgehen?

Bereits am 7. April 2017 veröffentlichte die Firma Meda Pharma GmbH & Co. KG den Rückruf von Fastjekt®/Fastjekt® Junior. Sie wurden in einem Rote-Hand-Brief darüber informiert.

Möglicherweise liegen Auffälligkeiten bei der Aktivierung des Pens vor. Vorsorglich werden die betroffenen Chargen auch vom Patienten zurückgerufen.

Was müssen Sie beachten?

Folgende Chargen sind vom Rückruf betroffen:

- Fastjekt®, 1 Stück, PZN 03680917;
Ch.-B.: 6FA292E
- Fastjekt® Junior 1 und 2 Stück, PZN 00581250 und 09738919;
Ch.-B.: 5ED824AT, 5ED824J, 5ED824K, 5ED824W, 6ED117D

Der Austausch des möglicherweise defekten Arzneimittels darf laut BMG nur **bei erneuter Vorlage einer Verordnung** in der Apotheke vorgenommen werden.

Diese Verordnung wird nicht erneut beliefert. Bitte rezeptieren Sie dazu Fastjekt®/Fastjekt® Junior auf einem **Privatrezept** und kennzeichnen Sie, dass es nur zum **Austausch** der vom Rückruf betroffenen Chargen gedacht ist. Damit verhindern Sie eine Doppel-Abgabe des Arzneimittels in der Apotheke und ermöglichen den Austausch und die Durchführung des Rückrufes.

Sollte der Patient den Injektor bereits angewendet oder entsorgt haben, so können Sie wie gewohnt Fastjekt®/Fastjekt® Junior auf Muster 16 (Kassenrezept) verordnen.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.